

Zürich, 26.2.2019

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Herr Bruno Dorner
Leiter Rechtsdienst SIF
rechtsdienst@sif.admin.ch

Vernehmlassung zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes VAG

Sehr geehrter Herr Dorner

Gerne nehmen wir an der Vernehmlassung zur Teilrevision des VAG teil.

Wir begrüßen die Teilrevision und dabei insbesondere die Verankerung des Sanierungsrechtes, die neu formulierten Artikel zum SST, das kundenschutzbasierte Aufsichtskonzept sowie die Anforderungen an den verantwortlichen Aktuar.

Im Folgenden finden Sie unsere Kommentare und Anträge zu einzelnen Artikeln.

1. Kommentare und Anpassungsanträge zu einzelnen Artikeln

Art. 24: Abs. 1, 3^{bis} und 4

¹ *Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin trägt die Verantwortung*

a. *für die Berechnung und Ermittlung aufgrund sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen:*

- 1. der Verpflichtungen in einer Bilanz zu Marktwerten oder zu marktnahen Werten,*
- 2. der Versicherungsrisiken im Rahmen der Solvabilität nach den Artikeln 9–9b,*
- 3. der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 16;*

b. *für die Prüfung, ob der Sollbetrag des gebundenen Vermögens den aufsichtsrechtlichen Vorschriften entspricht.*

c. *Aufgehoben*

^{3bis} *Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin kann direkt an den Verwaltungsrat gelangen.*

⁴ *Die FINMA erlässt nähere Vorschriften über die Aufgaben des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin und über den Inhalt des Berichts gemäss Absatz 3.*

Kommentar: Die SAV begrüsst die Anpassungen sehr und ist mit der neuen Fassung einverstanden.

Art. 37: Besondere Regelung für das Geschäft der beruflichen Vorsorge Abs. 2 b

² Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Diese weist insbesondere aus:

b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko- und Kostenprämien;

Antrag: Umformulierung zu

b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko-, **Rentenumwandlungsgarantie-** und Kostenprämien;

Kommentar: Auch wenn dieser Artikel in der Vernehmlassungsvorlage nicht angepasst wurde, muss er aus Sicht der SAV zwingend erweitert werden.

Im Rahmen der Reform Altersvorsorge 2020 war unter anderem eine Rentenumwandlungsgarantieprämie vorgesehen. Die Erhebung so einer Prämie würde eine verursachergerechte Finanzierung der Umwandlungssatzverluste ermöglichen und damit die Zukunft der zweiten Säule stabilisieren.

Damit die Aufsichtsbehörde überhaupt in der Lage ist, eine Rentenumwandlungsgarantieprämie zu genehmigen, müssen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen und der Prämienbegriff erweitert werden.

Auf Stufe Verordnung kann anschliessend die Zuordnung der Prämie in der Betriebsrechnung geregelt werden. Zusätzlich zur Anpassung im VAG sollte auch im FZG der Beitrag zur Finanzierung der Rentenumwandlungsgarantie als möglicher Abzug im Art. 17 Abs. 2 ergänzt werden.

Art. 39a: Begriff

Als qualifizierte Lebensversicherungen gelten Lebensversicherungen, bei denen die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer ein Anlagerisiko trägt, sowie Kapitalisations- und Tontinengeschäfte.

Antrag: Umformulierung zu

¹ *Als qualifizierte Lebensversicherungen gelten anteilgebundene Lebensversicherungen und Kapitalisationsgeschäfte sowie Tontinengeschäfte.*

² *Anteilgebundene Lebensversicherungen und Kapitalisationsgeschäfte mit garantierten Leistungen gelten nicht als qualifizierte Lebensversicherungen.*

³ *Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die garantierten Leistungen.*

Kommentar: Durch eine Definition der qualifizierten Lebensversicherung via eines Anlagerisikos wird ein neuer Begriff ins VAG eingeführt, der nicht eindeutig definiert ist. Beispielsweise kann die Formulierung so interpretiert werden, dass nur eine anteilgebundene Überschusskomponente in einer (ansonsten klassischen) Versicherung mit Todes- und Erlebensfallgarantie sowie garantierten Rückkaufswerten genügt, damit die Versicherung als qualifiziert gilt.

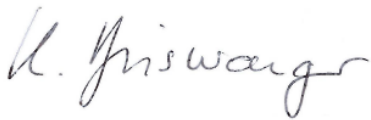
Generell kann der Begriff des Anlagerisikos zu Auslegungsdiskussionen führen und damit weit über die Regelungen im FIDLEG hinausgehen. Da dies sicher nicht beabsichtigt ist, sollte man sich prinzipiell auf anteilgebundene Versicherungen beschränken und zudem das Kriterium der Garantie in den Gesetzestext mit aufnehmen.

Wir schlagen daher eine aus unserer Sicht klarere Definition der qualifizierten Lebensversicherung vor.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Aktuarvereinigung



Dr. Klemens Binswanger
Präsident



Dr. Anja Göing-Jaeschke
Leiterin Kommission Berufsständische
Fragen